


SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK über den Bebauungsplan Nr. 01.WA.183 "Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde"

- einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB -

Teil A - Planzeichnung
M 1:2000



Planzeichenerklärung
Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZ) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

1. Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 11 BauNVO)

- WA 1 Allgemeine Wohngebiete, mit Nr. Nummerierung (§ 4 BauNVO)
- CE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- SO 1 Sonstiges Sondergebiet - Touristische Infrastruktur (§ 11 BauNVO)
- SO 2 Sonstiges Sondergebiet - Hotel (§ 11 BauNVO)
- SO 3 Sonstiges Sondergebiet - Wohnen und Tourismus (§ 11 BauNVO)
- SO 4 Sonstiges Sondergebiet - Wohnen / Ferienwohnen (§ 11 BauNVO)
- SO 5 Sonstiges Sondergebiet - Wissenschaft und Bildung (§ 11 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Wohngebäude
- Strassenverkehrsfläche, öffentlich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage, öffentlich
- Kirchplatz, öffentlich
- Kleingartenanlage, öffentlich
- Freizeitanlage, öffentlich
- Hautgarten, privat

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- vorhandene bauliche Anlagen
- unveränderte Darstellung vorhandener baulicher Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummern

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- unveränderte Darstellung vorhandener baulicher Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummern

Hinweise
Es gilt die Einleitungsatzung der Hansestadt Rostock für das Gebiet Warnemünde vom 28.10.1993 gemäß § 172 BauGB.
Die Zusammenfassung der Wohnbevölkerung ist aus besonderen städtebaulichen Gründen zu erhalten.
Wohlfühl ist die städtebauliche Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Anlagen bei der Änderung oder der Neugestaltung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen bei der Errichtung, z.B. unterliegt damit die Nutzungsänderung von Dauerwohnungen zu Ferienwohnungen in den Bebauungsplänen mit zugehöriger Ferienwohnungsplanung dem Genehmigungsverfahren.
Zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche Warnemündes und zur Erhaltung und Entwicklung des Einzelhandels wird bezüglich der (ausnahmsweisen) Zulassung von Laden-Einzelhandelsbetrieben auf die Einzelhandelsbetriebs- und Zentrenkonzepte der Hansestadt Rostock in der zuletzt gültigen Fassung verwiesen.

1. Inhalt des Bebauungsplanes (§§ 9, 30, 34 BauGB)
Inhalt des Bebauungsplanes ist die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung nach der BauNVO (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) in den Bebauungsplänen. Die Zulassung von Vorhaben richtet sich im Übrigen gemäß § 30 Abs. 3 BauGB nach § 34 BauGB.

2. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 Abs. 6, 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 22 BauGB, §§ 1, 4, 9, 11 BauNVO)
2.1 Die allgemeinen Wohngebiete (WA 1-3) dienen gemäß § 4 BauNVO vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind:
- Wohngebäude
- für Erdgeschoss die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Ausnahmeweise sind zulässig:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Nicht zulässig sind (§ 4 Abs. 4-9 BauNVO):
- Betriebe des Beherbergungswesens
- Gastwirtschaften
- Tankstellen
- abgesehen von der Regelung nach 2.2 Ferienhäuser und Ferienwohnungen.
2.2 Bestandserhaltend wird gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt, dass innerhalb der Bauzeile WA 1 und WA 2 auf den Flurstücken 37, 39, 40, 100, 102, 107, 110, 120/1, 131, 139/9, 140, 144, 150/1, 152, 155, 156, und 100/147 neben Dauerwohnungen jeweils eine Ferienwohnung abseits der WA 1 und WA 2 auf den Flurstücken 81, 32, 113, 175, 192 und 203 der Flur 1, Gemarkung Warnemünde neben Dauerwohnungen jeweils zwei Ferienwohnungen ausnahmsweise zulässig sind.

2.3 Die Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Betrieben (§ 9 Abs. 7 BauGB).
Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsleiter und in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Vergnügungsbetriebe, Ferienhäuser und Ferienwohnungen
- Vergnügungsbetriebe
- Läden/Einzelhandelsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften
2.4 Die Sonstigen Sondergebiete "Touristische Infrastruktur" (SO 1) nach § 11 BauNVO dienen Einrichtungen und Anlagen der touristischen Infrastruktur. Zulässig sind:
- öffentliche und private Einrichtungen und Anlagen der touristischen Infrastruktur
- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Ausnahmeweise sind zulässig:
- Läden/Einzelhandelsbetriebe
- Vergnügungsbetriebe, ausgeschlossen sind hiervon Spielhallen und Wettbüros
- Tankstellen
- Beherbergungsbetriebe
- Ferienwohnungen
- Dauer- oder Zweifamilienhäuser
2.5 Die Sonstigen Sondergebiete "Hotel" (SO 2) nach § 11 BauNVO dienen ausschließlich der Fremdenbeherbergung in Hotels.
Zulässig sind:
- Hotels
- Ausnahmeweise können zugelassen werden:
- Personen
- beabachtete gastronomische Einrichtungen
- Läden/Einzelhandelsbetriebe
- Vergnügungsbetriebe, ausgeschlossen sind hiervon Spielhallen und Wettbüros
- Betriebswohnungen
Unzulässig sind:
- Ferienwohnungen, Apart-Hotels, Zweifamilienhäuser, Dauerwohnungen mit Ausnahme von Betriebswohnungen
Zweck: Sicherung der Fremdenverkehrsinfrastruktur unterliegt gemäß § 22 Abs. 1 BauGB die Begründung von Teilgebieten der Genehmigung.
2.6 Die Sonstigen Sondergebiete "Wohnen/Tourismus" (SO 3) nach § 11 BauNVO dienen vorwiegend dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung sowie der Gastronomie, dem Einzelhandel sowie sonstigen touristischen und anderen Einrichtungen.
In den Sonstigen Sondergebieten für Wohnen und Tourismus sind zulässig:
- Dauerwohnungen
- Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen
- Einrichtungen und Anlagen der touristischen Infrastruktur
- Läden/Einzelhandelsbetriebe im Erdgeschoss
- Schank- und Speisewirtschaften im Erdgeschoss
- Zweck:
- nicht störende Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie freie Berufe
- Ausnahmeweise können zugelassen werden:
- Vergnügungsbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, ausgeschlossen sind hiervon Spielhallen und Wettbüros.
2.7 Die Sonstigen Sondergebiete "Wohnen/Ferienwohnen" (SO 4) dienen dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung vorwiegend in Ferienwohnungen sowie ausnahmsweise nicht störenden gewerblichen und sozialen und sonstigen Einrichtungen.
Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete "Wohnen/Ferienwohnen" sind zulässig:
- Dauerwohnungen
- Ferienwohnungen
- Räume für ferndeutsche Tätigkeiten
- Ausnahmeweise sind zulässig:
- Hotels und Pensionen
- Schank- und Speisewirtschaften
- Läden/Einzelhandelsbetriebe
- nicht störende Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
2.8 Die Sonstigen Sondergebiete "Wissenschaft und Bildung" (SO 5) dienen Einrichtungen und Anlagen der Wissenschaft, Bildung und Erziehung.
Zulässig sind:
- öffentliche und private Einrichtungen und Anlagen der Wissenschaft, Bildung und Erziehung sowie damit zusammenhängende oder aus o.g. Einrichtungen hervorgehende nicht störende Technologie- und Dienstleistungsbetriebe.
Ausnahmeweise sind zulässig:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Gebäude und Räume für freie Berufe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften
- Nicht zulässig sind:
- Beherbergungsbetriebe
- Ferienwohnungen
- Dauerwohnungen - mit Ausnahme von Betriebswohnungen i.S. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) insbesondere über rechtserhaltende Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 01.02.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.WA.183 "Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde" für den Ortsteil Warnemünde, begrenzt im Norden durch Strandweg, Seestraße, Seepromenade, in Osten durch Am Bahndamm, Am Bahndamm, Lichtenstraße, Lichtenstraße, Rostocker Straße, An der Steilbühnen, in Westen durch Friedrich-Benecke-Straße, Wisenweg, Wisenweg, Gartrattstraße, Parkstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Teil B - Text
Es gilt die Bauzustandserklärung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

1. Inhalt des Bebauungsplanes (§§ 9, 30, 34 BauGB)
Inhalt des Bebauungsplanes ist die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung nach der BauNVO (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) in den Bebauungsplänen. Die Zulassung von Vorhaben richtet sich im Übrigen gemäß § 30 Abs. 3 BauGB nach § 34 BauGB.

2. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 Abs. 6, 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 22 BauGB, §§ 1, 4, 9, 11 BauNVO)
2.1 Die allgemeinen Wohngebiete (WA 1-3) dienen gemäß § 4 BauNVO vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind:
- Wohngebäude
- für Erdgeschoss die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Ausnahmeweise sind zulässig:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Nicht zulässig sind (§ 4 Abs. 4-9 BauNVO):
- Betriebe des Beherbergungswesens
- Gastwirtschaften
- Tankstellen
- abgesehen von der Regelung nach 2.2 Ferienhäuser und Ferienwohnungen.
2.2 Bestandserhaltend wird gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt, dass innerhalb der Bauzeile WA 1 und WA 2 auf den Flurstücken 37, 39, 40, 100, 102, 107, 110, 120/1, 131, 139/9, 140, 144, 150/1, 152, 155, 156, und 100/147 neben Dauerwohnungen jeweils eine Ferienwohnung abseits der WA 1 und WA 2 auf den Flurstücken 81, 32, 113, 175, 192 und 203 der Flur 1, Gemarkung Warnemünde neben Dauerwohnungen jeweils zwei Ferienwohnungen ausnahmsweise zulässig sind.

2.3 Die Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Betrieben (§ 9 Abs. 7 BauGB).
Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsleiter und in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Vergnügungsbetriebe, Ferienhäuser und Ferienwohnungen
- Vergnügungsbetriebe
- Läden/Einzelhandelsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften
2.4 Die Sonstigen Sondergebiete "Touristische Infrastruktur" (SO 1) nach § 11 BauNVO dienen Einrichtungen und Anlagen der touristischen Infrastruktur. Zulässig sind:
- öffentliche und private Einrichtungen und Anlagen der touristischen Infrastruktur
- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Ausnahmeweise sind zulässig:
- Läden/Einzelhandelsbetriebe
- Vergnügungsbetriebe, ausgeschlossen sind hiervon Spielhallen und Wettbüros
- Tankstellen
- Beherbergungsbetriebe
- Ferienwohnungen
- Dauer- oder Zweifamilienhäuser
2.5 Die Sonstigen Sondergebiete "Hotel" (SO 2) nach § 11 BauNVO dienen ausschließlich der Fremdenbeherbergung in Hotels.
Zulässig sind:
- Hotels
- Ausnahmeweise können zugelassen werden:
- Personen
- beabachtete gastronomische Einrichtungen
- Läden/Einzelhandelsbetriebe
- Vergnügungsbetriebe, ausgeschlossen sind hiervon Spielhallen und Wettbüros
- Betriebswohnungen
Unzulässig sind:
- Ferienwohnungen, Apart-Hotels, Zweifamilienhäuser, Dauerwohnungen mit Ausnahme von Betriebswohnungen
Zweck: Sicherung der Fremdenverkehrsinfrastruktur unterliegt gemäß § 22 Abs. 1 BauGB die Begründung von Teilgebieten der Genehmigung.
2.6 Die Sonstigen Sondergebiete "Wohnen/Tourismus" (SO 3) nach § 11 BauNVO dienen vorwiegend dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung sowie der Gastronomie, dem Einzelhandel sowie sonstigen touristischen und anderen Einrichtungen.
In den Sonstigen Sondergebieten für Wohnen und Tourismus sind zulässig:
- Dauerwohnungen
- Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen
- Einrichtungen und Anlagen der touristischen Infrastruktur
- Läden/Einzelhandelsbetriebe im Erdgeschoss
- Schank- und Speisewirtschaften im Erdgeschoss
- Zweck:
- nicht störende Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie freie Berufe
- Ausnahmeweise können zugelassen werden:
- Vergnügungsbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, ausgeschlossen sind hiervon Spielhallen und Wettbüros.
2.7 Die Sonstigen Sondergebiete "Wohnen/Ferienwohnen" (SO 4) dienen dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung vorwiegend in Ferienwohnungen sowie ausnahmsweise nicht störenden gewerblichen und sozialen und sonstigen Einrichtungen.
Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete "Wohnen/Ferienwohnen" sind zulässig:
- Dauerwohnungen
- Ferienwohnungen
- Räume für ferndeutsche Tätigkeiten
- Ausnahmeweise sind zulässig:
- Hotels und Pensionen
- Schank- und Speisewirtschaften
- Läden/Einzelhandelsbetriebe
- nicht störende Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
2.8 Die Sonstigen Sondergebiete "Wissenschaft und Bildung" (SO 5) dienen Einrichtungen und Anlagen der Wissenschaft, Bildung und Erziehung.
Zulässig sind:
- öffentliche und private Einrichtungen und Anlagen der Wissenschaft, Bildung und Erziehung sowie damit zusammenhängende oder aus o.g. Einrichtungen hervorgehende nicht störende Technologie- und Dienstleistungsbetriebe.
Ausnahmeweise sind zulässig:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Gebäude und Räume für freie Berufe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften
- Nicht zulässig sind:
- Beherbergungsbetriebe
- Ferienwohnungen
- Dauerwohnungen - mit Ausnahme von Betriebswohnungen i.S. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO

Plangrundlagen:
Flurkarte Warnemünde, Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hansestadt Rostock, Stand 09.06.2015

Verfahrensvermerk

- Die Satzung der Hansestadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 01.WA.183 "Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde" wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 30.01.2017 auf der Basis der Beschlüsse der Bürgerschaft vom 01.02.2017 erlassen. Im "Städtischen Anzeiger - Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock" am 27.02.2017 erlag.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LFG beteiligt worden.
- Die Bürgerschaft hat am 08.07.2016 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.WA.183 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.WA.183, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung hat in der Zeit vom 01.08.2016 bis zum 02.02.2017 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist abgegeben werden können, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.WA.183 unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahren auf Normenkontrolle anzulegen ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder versetzt geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, im "Städtischen Anzeiger - Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock" - am 27.02.2016 ersichtlich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 27.09.2016 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der katastermäßige Bestand am 01.02.2017 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
- Die Bürgerschaft hat die festgesetzten Abgrenzungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.02.2017 geprüft. Die Begründung ist abgelehnt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 01.WA.183 "Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und wurde am 01.02.2017 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 01.WA.183 wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 01.02.2017 genehmigt.
- Der Bebauungsplan Nr. 01.WA.183 "Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit erlassen.
- Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 01.WA.183 sowie die Stelle, bei der der Plan zur Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Städtischen Anzeiger - Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock" am 27.02.2017 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwekung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Erachtungsgegenständen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.WA.183 "Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde" ist mit Ablauf des 31.03.2017 in Kraft getreten.

Stad- und Regionalplanung
Martin H. J. J. J.
Für den
Rostock, den 10.02.2017

Stad- und Regionalplanung
Martin H. J. J. J.
Für den
Rostock, den 10.02.2017

Stad- und Regionalplanung
Martin H. J. J. J.
Für den
Rostock, den 10.02.2017

**SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK
über den Bebauungsplan Nr. 01.WA.183
"Schutz des Wohnens vor Umwandlung
in Ferienwohnungen in Warnemünde"**
- einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB -

für den Ortsteil Warnemünde, begrenzt im Norden durch Strandweg, Seestraße, Seepromenade, in Osten durch Am Bahndamm, Am Bahndamm, Lichtenstraße, Lichtenstraße, Rostocker Straße, An der Steilbühnen, in Westen durch Friedrich-Benecke-Straße, Wisenweg, Wisenweg, Gartrattstraße, Parkstraße

Rostock, den 10.02.2017

Stad- und Regionalplanung
Martin H. J. J. J.
Für den
Rostock, den 10.02.2017

Stad- und Regionalplanung
Martin H. J. J. J.
Für den
Rostock, den 10.02.2017

Stad- und Regionalplanung
Martin H. J. J. J.
Für den
Rostock, den 10.02.2017

Plangrundlagen:
Flurkarte Warnemünde, Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hansestadt Rostock, Stand 09.06.2015